

Statement von Landesbischof Dr. Johannes Friedrich

Pressekonferenz am 15. November 2010

Zusammenleben von homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrhaus

Der Landeskirchenrat hat eine neue Regelung verabschiedet

Der Landeskirchenrat ist nach langer und intensiver Diskussion übereingekommen, bei der Besetzung von Pfarrstellen seine bisherige Beschlusslage im Blick auf homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer zu ändern. Seit Juli 2010 gilt als Grundlage für unser Handeln bei Pfarrstellenbesetzungen:

„Im Einzelfall kann der Landeskirchenrat Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, das gemeinsame Leben im Pfarrhaus gestatten, wenn es dazu eine Einmütigkeit (magnus consensus) von Kirchenvorstand, Landeskirchenrat, Dekan/Dekanin, Regionalbischof/Regionalbischöfin gibt.“

Bisherige Regelung

Schon bisher war unsere Stellenbesetzungspraxis so, dass gleichgeschlechtlich orientierte Personen in der bayerischen Landeskirche Pfarrerinnen und Pfarrer werden konnten und dass grundsätzlich keine Stelle im Gemeindedienst davon ausgeschlossen war. Voraussetzung für den konkreten Einsatz eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Gemeindedienst, der/die seine/ihre gleichgeschlechtliche Orientierung offen gelegt hat, war die Einmütigkeit („magnus consensus“) von Kirchenvorstand, Landeskirchenrat, Dekan/Dekanin und Regionalbischof/ Regionalbischöfin.

Ausgeschlossen hatten wir bisher jedoch in Bayern, dass ein Paar in Lebenspartnerschaft im Pfarrhaus wohnt.

Warum hat der Landeskirchenrat seine Haltung geändert?

Ich habe in den letzten Jahren mehrfach gegenüber Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einer homosexuellen Partnerschaft leben, deutlich gemacht, dass ich zu Zeiten, in denen Homosexuelle in unserer

Gesellschaft diskriminiert wurden, Verständnis dafür hatte, wenn homosexuell orientierte Pfarrerinnen und Pfarrer sich auch öffentlich für die Rechte Homosexueller eingesetzt haben.

Inzwischen ist die Gesellschaft in dieser Frage liberaler und offener geworden, wohl liberaler als weite Kreise in der Kirche. Inzwischen erwarte ich von schwulen Pfarrern, dass sie sich zuerst um den Frieden in ihrer Gemeinde und in der Kirche sorgen, vor der Bemühung um ihre eigene Lebensform. Diese Prioritätensetzung wurde von diesen zwar nicht für richtig gehalten, aber respektiert. Und ich habe doch Verständnis dafür gespürt, dass ich als Bischof, dem der Frieden in der Kirche ein Herzensanliegen ist und von unserer Kirchenverfassung her auch sein muss, so argumentiere.

Denn gleichzeitig habe ich auch immer die Linie der EKD vertreten, die in der Stellungnahme des Kirchenamts von 2000 überschrieben ist mit: „*Verlässlichkeit und Verantwortung stärken*“. Das meint, auch homosexuelle Partnerschaften sind dahingehend zu profilieren, dass sie auf Dauer angelegt sind und zwei Menschen lebenslang Verantwortung füreinander übernehmen.

Deswegen war ich mit meiner bisherigen Haltung, die ich selbst immer öffentlich um des Friedens in unserer Kirche willen vertreten habe, nie ganz zufrieden. Ich habe gespürt, dass sie an dieser Stelle nicht konsequent ist: Wir haben homosexuelle Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindedienst eingesetzt, aber ihnen nicht gestattet, im Pfarrhaus zusammenzuleben. Wird dadurch Verlässlichkeit und Verantwortung gestärkt?

So hatte ich mir – noch bevor die Anträge in der Synode gestellt waren - für das Jahr 2010, dem vorletzten Jahr meiner Bischofszeit, vorgenommen, mit dem Landeskirchenrat darüber zu beraten, ob wir unsere Haltung hier nicht ein Stück ändern müssen. Ich erlebe Gemeinden mit schwulen oder lesbischen Pfarrerinnen und Pfarrern, in denen der Partner, die Partnerin bekannt ist, diese Beziehung akzeptiert wird und es zu keinem Unfrieden in der Gemeinde kommt. Die offene Frage, die wir uns in der Juli-Klausur des LKR gestellt haben, war: Wie groß ist der Unfriede, der möglicherweise bei einer Öffnung des Pfarrhauses für verpartnerte Paare in die Landeskirche insgesamt gebracht wird?

Wir überlassen mit unserem neuen Beschluss die Entscheidung nicht den Gemeinden, sondern die Entscheidung wird durch den Landeskirchenrat getroffen, wie es unsere Verfassung vorsieht. Und dieser wird einer Regelung nur zustimmen, wenn dadurch der Friede in unserer Kirche und in der konkreten Gemeinde nicht gefährdet ist.

Darum ist nicht nur die Einmütigkeit im Kirchenvorstand wichtig, sondern auch die klare Zustimmung des zuständigen Dekans/der Dekanin sowie des Oberkirchenrates/der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und des LKR insgesamt. Damit wird klar: es geht um die Regelung von einzelnen Situationen (das sind Stellenbesetzungen bei uns immer) und von klaren Ausnahmen. Dass wir von Ausnahmen reden, bedeutet nicht etwa Diskriminierung, aber es bedeutet, dass „Ehe und Familie“ das Leitbild für die christliche Verkündigung ist und bleibt und ein Zusammenleben, das von Dauerhaftigkeit, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortungsübernahme geprägt ist.

Dies wird auch in einem anderen Teil der Formulierung deutlich: natürlich kann das gemeinsame Wohnen im Pfarrhaus nur Paaren genehmigt werden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. So wenig wir heterosexuellen Paaren, die nicht verheiratet sind, das Zusammenleben im Pfarrhaus gestatten, so wenig tun wir das bei homosexuellen Paaren, die nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Von fünf Paaren ist uns das derzeit bekannt, dass sie in einer solchen Partnerschaft leben, zwei davon im Dienst in einer konkreten Kirchengemeinde.

Wir haben es den homosexuellen Pfarrern und Pfarrerinnen nicht verboten, sich früher vor dem Notar und heute auf dem Standesamt eintragen zu lassen. Solch ein Verbot wäre rechtlich sicherlich möglich gewesen und wäre, rein rechtlich, ebenso wenig ein Akt der „Diskriminierung“ gewesen, wie es in der katholischen Kirche der verpflichtende Zölibat ist (siehe das verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirche für ihre eigenen Angelegenheiten).

Da wir die Eintragung der Partnerschaft aber nicht verboten haben, hätte ich große Bedenken, wenn wir weiterhin sagen würden: Ihr könnt eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, aber anschließend zusammen leben – das dürft Ihr nicht. Mit „Verantwortung und Verlässlichkeit stärken“ hätte dies m.E. wenig zu tun. Deshalb unser Landeskirchenrats-Beschluss vom Juli.

Warum veröffentlicht der Landeskirchenrat seinen Beschluss eine Woche bevor auch die Landessynode sich mit dem Thema befasst?

Natürlich hätte ich schon längst öffentlich über den Beschluss des Landeskirchenrats vom Juli informieren können.

Dass ich Ihnen aber erst heute davon berichte, hat seinen Grund. Ich habe es im - von großem Vertrauen geprägten - Miteinander der Kirchenleitung in Bayern für guten Stil gehalten, dass die anderen

kirchenleitenden Organe, insbesondere die Landessynode, zuerst davon unterrichtet werden. Darum habe ich den Ausschusstag der Landessynode vorgestern in Nürnberg abgewartet. Am Freitag und Samstag habe ich persönlich die Synodalen über unsere Überlegungen und den Beschluss des Landeskirchenrates informiert.

Mir ist eine Feststellung dabei sehr wichtig, und ich bitte Sie ganz herzlich, dass Sie dies in Ihrer Berichterstattung berücksichtigen:

Unabhängig von unserem Beschluss muss unsere Kirche, insbesondere die Landessynode, über das wichtige Thema „Homosexualität und Kirche“ weiter diskutieren und dann entsprechend beschließen.

Ein solcher Diskussionsprozess ist 16 Jahre nach der „Fürther Erklärung“ auch in unserer Landeskirche offensichtlich neu notwendig. Und selbstverständlich berät und beschließt die Landessynode in ihrer eigenen Zuständigkeit und Verantwortung.

Sie wissen ja vermutlich, dass es für die kommende Tagung der Synode in Neu-Ulm eine Vielzahl von Anträgen zu diesem Thema gibt, mit denen die Synodalen sich beschäftigen müssen und sich in den Arbeitskreisen und am Ausschusstag auch schon beschäftigt haben.

Der Landeskirchenrat wollte zugleich – als das dafür zuständige kirchenleitende Organ - im Rahmen seiner Verantwortung beraten und den ihm notwendig erscheinenden eigenen Beschluss fassen. Denn mir liegt sowohl als Landesbischof wie als Vorsitzendem des Landeskirchenrates sehr daran, dass wir möglichst noch in meiner Bischofszeit die Ungereimtheit auflösen, dass wir einerseits die Eintragung von Lebenspartnerschaften erlaubt haben, aber andererseits diesen Partnern verboten haben, gemeinsam im Pfarrhaus zu leben.

Auch mit dem neuen Beschluss liegt der Landeskirchenrat im Rahmen dessen, was die Landessynode bisher zu dem Thema Homosexualität beschlossen hat – und zwar schon in der „Fürther Erklärung“ von 1993. In dieser wurde im breiten Konsens der Kirchenleitung beschlossen, dass die Haltung zu diesem Thema in unserer Landeskirche und insbesondere zu den biblischen Aussagen zwar unterschiedlich ist, trotzdem aber gemeinsam festgehalten werden kann:

„Seelsorgerliche Begleitung von homophilen Menschen will, wo eine Veränderung dieser Prägung und Neigung unmöglich erscheint, zu einem verantwortlichen Umgang mit der Homosexualität ermutigen. Das kann auch die Bejahung und Begleitung einer verantwortlich gelebten Partnerschaft einschließen.“

Ich bin froh, dass diese Fürther Erklärung bis heute ihre Gültigkeit in unserer Landeskirche hat. Im Jahr 2003 hat die Synode dies ausdrücklich bestätigt und ergänzend festgestellt:

„Solange wir in der theologischen Einschätzung gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung und der kirchlichen Begleitung unterschiedlicher Meinung sind, bedürfen wir dringend der gegenseitigen Achtung unterschiedlicher Bibellektüren und Glaubensstandpunkte. Angesichts dieser Unterschiede erinnern wir uns daran, was der Apostel Paulus der Gemeinde in Rom schrieb: „Darum nehmt einander an, gleichwie Christus euch angenommen hat zur Ehre Gottes des Vaters“ (Römer 15,7).“

Rechtsgrundlage im VELKD Pfarrergesetz:

Die Rechtsgrundlage für die Besetzung von Pfarrstellen bildet das Pfarrergesetz der VELKD.

Dort heißt es in § 51: „Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.“

Dazu gibt es eine Empfehlung der VELKD:

Im Jahr 2004 hat sich die Bischofskonferenz der VELKD ausführlich mit der Frage befasst, welche dienstrechtlichen Konsequenzen sich aus der in unserem Staat rechtlich eingeräumten Möglichkeit ergeben, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen.

Einstimmig haben wir in der Bischofskonferenz der VELKD damals festgestellt, dass die unterschiedlichen Positionen zu diesem Thema Ordnungsfragen sind und nicht den status confessionis, den Bekenntnisstand, berühren. Dies muss auch heute deutlich hervorgehoben werden. Sodann haben wir gesagt: „Aus ... § 51 PFG wird deutlich, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in häuslicher Gemeinschaft mit anderen Personen leben, das Leitbild von Ehe und Familie maßgebend ist. Jede andere Form des Zusammenlebens ... stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar.“

Und wir haben deutlich gemacht, dass Ausnahmen grundsätzlich auch nur aus persönlichen Gründen und wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes dadurch nicht beschädigt wird, denkbar sind. Das galt bisher so und das wird auch weiterhin unverändert gelten.

Zudem war uns in der VELKD wichtig, dass eine eingetragene Partnerschaft im Pfarrhaus– wenn überhaupt - dann nur in Gemeinden

denkbar ist, wo das akzeptiert wird. Sie ist nur möglich bei einmütiger Entscheidung der zuständigen Gremien.

Und wir haben festgestellt: „Die Entscheidung, ob eine Eingetragene Lebenspartnerschaft ... mit dem pfarramtlichen Dienst zu vereinbaren ist, obliegt den nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchenleitenden Organen.“

Das hier genannte zuständige kirchenleitende Organ ist im Bereich der bayerischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Insofern bleibt unser neuer Beschluss völlig im Rahmen der Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD.

Schlussbemerkung:

Ich bin fest davon überzeugt, dass es in der Kirchenleitung keinen Weg hinter die „Fürther Erklärung“ der Landessynode aus dem Jahr 1993 zurück geben sollte. Vielmehr wäre es sicher sinnvoll, heute noch einmal neu diese Erklärung zu lesen und sie im Licht der gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen daraufhin zu befragen, ob sie auch weiterhin das uns aufgetragene Zeugnis von der Liebe Gottes in Jesus Christus verdeutlicht. Insofern bin ich – und ich vermute: mit Ihnen – gespannt auf die vor uns liegende Tagung unserer Synode.